





Post CH AG



Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie Bundeshaus 3003 Bern

Referenzen PH/RM

Datum 6. Februar 2019

16.452n Pa.lv. Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung Anpassung der Umweltverträglichkeit – Stellungnahme Kanton Wallis zum Vorentwurf der UREK-N für eine Abänderung von Art. 58a WRG

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 1. November 2018, mit welchem Sie den randvermerkten, auf der oben genannten parlamentarischen Initiative basierenden Vorentwurf (im Folgenden: «VE <u>UVEK-N»</u>) in Vernehmlassung versandt haben. Dementsprechend unterbreiten wir Ihnen, und wie gewünscht an das Bundesamt für Energie adressiert, folgende Stellungnahme:

Wir schliessen uns grundsätzlich der Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) vom 20. Dezember 2018 sowie jener der Konferenz der Energiedirektoren (EnDK) vom 9. Januar 2019 an, insbesondere was die Ausführungen zum vorgeschlagenen Absatz 5 von Art. 58a WRG betrifft. Im Übrigen verweisen wir auf folgende ergänzende Bemerkungen sowie die weitergehenden Ausführungen und einen Alternativvorschlag zum neu vorgeschlagenen Absatz 6 von Art. 58a WRG. Im Detail können Sie unsere Argumente dem dieser Stellungnahme beigefügten Anhang entnehmen.

# Zum neu vorgesehenen Absatz 5 in Art. 58a WRG (Kommissionsmehrheit)

Zunächst halten wir fest, dass der im neu vorgesehenen Absatz 5 von Art. 58a WRG vorgeschlagene Ausgangszustand in der Konsequenz der aktuellen Rechtsansicht des Bundesrats entspricht. Im Rahmen der Beantwortung der «Motion 13.3883 Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 26.09.2013, Rösti Albert, SVP - 2013» führte dieser nämlich aus, dass bei Konzessionserneuerungen für die in der Vergangenheit - bei der Erteilung der früheren Konzession - erfolgten Eingriffe nicht rückwirkend Ersatzmassnahmen geleistet werden müssen, sondern nur für die Eingriffe in die Natur, welche eine Anlage während der zukünftigen Konzessionsdauer mit sich bringen werde.

Die vorliegende Umsetzung der Initiative im Rahmen von Art. 58 a WRG ist allerdings ungenügend, denn Art. 58a WRG erfasst nur die Fälle der Konzessionserneuerung. Damit sind ausschliesslich Fälle angesprochen, in denen an denselben Konzessionär eine neue Wasserrechtskonzession erteilt wird. Die Initiative zielt jedoch auf alle Fälle ab, in denen ein neues Nutzungsrecht betreffend eine bestehende Wasserkraftanlage geschaffen werden soll, wie bspw. auch im Fall einer nach einem Heimfall beschlossenen Selbstnutzung des Gemeinwesens (vgl. Art. 3 Abs. 1 WRG).

Liest man den erläuternden Bericht zum «VE UVEK-N», bleibt unklar, ob sich die im Gesetzestext sehr allgemein gehaltene Wendung «Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft» auch auf Ersatzmassnahmen für BLN-Objekte gemäss Art. 6 NHG oder für Objekte gemäss Art. 18a NHG (bspw. Auenschutzgebiete von nationaler Bedeutung) erstreckt oder nicht. Es sollten jedenfalls aus unserer Sicht nicht unterschiedliche Ausgangszustände für unterschiedliche Kategorien von natürlichen Lebensräumen zur Anwendung kommen können, insbesondere wenn es um die Neuregelung des Nutzungsrechts an Wasserkraftanlagen in einem einheitlichen Verfahren geht. Ausserdem bleibt bei dieser Lektüre unklar, ob sich die neue Bestimmung im WRG punkto Massnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG tatsächlich nur auf terrestrische und semiterrestrische, nicht aber auf aquatische Lebensräume beziehen soll. Damit ist in letzter Konsequenz das Verhältnis des Absatz 5 zu in anderen Bundesgesetzen wie dem GSchG oder dem BGF vorgesehenen «Massnahmen für Umwelt und Natur» ungeklärt und es könnte in der Praxis zu mit Rechtsunsicherheiten behafteten Übersteuerungen des Absatz 5 kommen.

# Zum neu vorgesehenen Absatz 6 in Art. 58a WRG (Kommissionsminderheit)

Der Kanton erkennt in diesem Vorschlag das Bedürfnis nach einem möglichen Ausgleich oder Kompromiss dafür, dass der Gesuchsteller «alte Eingriffe» der Wasserkraftanlage nicht wiederherzustellen bzw. angemessen zu ersetzen hat. Offenbar sieht eine Kommissionsminderheit bei Annahme von Absatz 5 die Balance zwischen Schutz und Nutzung gefährdet, da ihrer Ansicht nach dann die «Fehler der Vergangenheit ungesühnt blieben», dies mit einem mehr oder weniger hohen und unwiederbringlichen Verlust an Biodiversität. Unter Verweis auf die weiteren Ausführungen im Anhang sind wir jedoch der Ansicht, dass die konkrete Umsetzung dieses Regelungsziels aus mehreren Gründen nicht überzeugt. Deshalb schlagen wir eine Alternative als direkten Zusatz zum neu vorgeschlagenen Absatz 5 vor:

<sup>5</sup> (...). Diese Massnahmen umfassen, nach Möglichkeit und soweit sie verhältnismässig sind, auch die ökologische Aufwertung von durch Bestand und Betrieb der Wasserkraftanlage beeinflussten natürlichen Lebensräumen.

Unsere **Schlussfolgerungen und Anträge** sind im **Anhang** unserer Stellungnahme im Einzelnen ausgeführt. Sie ergeben sich aus den aus unserer Sicht bestehenden Kritikpunkten am vorliegenden Vorentwurf.

In diesem Sinne ersuchen wir Sie, sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, diese Anträge im Verlauf der weiteren Beratungen gebührend zu berücksichtigen. Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zu dieser Vernehmlassung und versichern Sie unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Staatsrates

Die Präsidentin

Der Staatskanzler

Esther Waeber-Kalbern

Philipp Spörri

Beilage Anhang w.e.

Kopie an revision-wrg@bfe.admin.ch



#### ANHANG

Die Ausführungen im vorliegenden Anhang sind wie folgt strukturiert:

Einleitend (Punkt A) kommen wir insbesondere darauf zu sprechen, welche Positionen der Bundesrat bzw. die Bundesämter für Umwelt und Energie in der vorliegenden Angelegenheit bereits vor Behandlung der vorliegenden parlamentarischen Initiative bezogen haben. In weiterer Folge (Punkt B) äussern wir uns zu dem konkret in Vernehmlassung stehenden Vorentwurf zur Abänderung von Art. 58a WRG («VE UVEK-N») und wir schliessen mit entsprechenden Schlussfolgerungen und Anträgen ab (Punkt C).

#### Einleitende Bemerkungen A)

### a. Wesentlicher Inhalt des Gesetzesvorhabens

Der «VE UREK-N» bestimmt in der Hauptsache für das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) den massgeblichen Ausgangszustand bei Wasserkraftwerken, der als Referenzzustand dafür dienen soll, um Massnahmen zugunsten von Natur und Umwelt festzulegen. Die Regelung erklärt als massgeblich, der im Zeitpunkt der Ausgangszustand Einreichung Konzessionserneuerungsgesuchs vorherrscht. Da somit nicht ein historischer Referenzzustand vor Anlagenerrichtung (und erstmaliger Konzessionserteilung) ausschlaggebend ist, hat dies zur Folge, dass der Konzessjonär nur für solche Eingriffe Massnahmen zu setzen hat, die als «neu» zu erachten sind.

Die Regelung in Art. 58a WRG soll in Fällen zur Anwendung kommen, in denen eine Wasserrechtskonzession erneuert wird bzw. eine Wasserkraftanlage von demselben Konzessionär weiterbetrieben werden soll.

b. Motion 13,3883 Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 26.09.2013, Rösti Albert, SVP – 2013

Diese Motion visierte das gleiche Regelungsziel mit im Wesentlicher gleicher Begründung wie die vorliegende Initiative an. Der Bundesrat vertrat damals im Jahr 2013, und somit in Hinblick auf die heute unverändert geltende Gesetzeslage, die Meinung, dass für die in der Vergangenheit - bei der Erteilung der früheren Konzession - erfolgten Eingriffe nicht rückwirkend Ersatzmassnahmen geleistet werden müsse, sondern nur für die Eingriffe in die Natur, welche eine Anlage während der zukünftigen Konzessionsdauer mit sich bringen werde (vgl. https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curiavista/geschaeft?AffairId=20133883).

Diese Ausführungen sind beachtlich, weil das BAFU bis dato laut aktuellem UVP-Handbuch davon ausgeht, dass der Ausgangszustand im UVP-Verfahren ein Referenzzustand ist, der dem Zustand entspricht, der vor Anlagenerrichtung bzw. erster Konzessionserteilung (samt allfälligen Vorbelastungen wie bspw. Hochwasserschutzmassnahmen) entspricht.

#### Gemeinsames Faktenblatt BAFU und BFE - 30,06,2016 b.

Bei diesem Faktenblatt ging es ebenfalls um die Frage des Referenzzustands bei Konzessionserneuerungen. Die Empfehlung der beiden Bundesämter lautete, dabei grundsätzlich den Ist-Zustand als Referenzzustand zu nehmen, also nicht einen historischen Zustand im oben genannten Sinn. Ein Gesuchsteller habe im Bereich von Natur und Landschaft beim Eingriff in schutzwürdige Lebensräume nicht Ersatzmassnahmen im Umfang der Differenz zwischen dem Zustand nach Konzessionserneuerung und dem historischen Zustand zu leisten. Gleichwohl sollte das ökologische Potenzial des vom Wasserkraftwerk betroffenen Gebiets bei der Wahl der Art von ökologischen Massnahmen berücksichtigt werden.

Einschlägige Judikatur des Bundesgerichts C.

Gemäss dem Bundesgericht im Urteil «Curciusa/GR», BGE 119 lb 254, wonach bei Konzessionserneuerungen nach Ablauf einer bestehenden Konzession die heute geltenden Umweltvorschriften formell und materiell zur Anwendung kommen, ist beim Vollzug der Bestimmungen zum Schutz der Natur auf den Zustand bei der Konzessionserneuerung und nicht auf jenen vor der seinerzeitigen Errichtung der Anlage abzustellen (in diesem Sinn Jagmetti, Kommentar zum Energierecht, Band VII, S. 435, RZ 259).

Im Fall «Lungerersee» hat das BG ausgeführt, als Ausgangszustand die Situation in Rechnung zu stellen, die sich bei einem Verzicht auf die Wasserkraftnutzung ergäbe. Da sich aus Art. 66 WRG<sup>1</sup>, anderslautende kantonalrechtliche Regelungen vorbehalten, kein allgemeines Gebot zum Rückbau von Wasserkraftanlagen im Fall des Nutzungsverzichts ergibt, folgt aus diesem Urteil *nicht* zwingend, dass auf einen historischen Ausgangszustand (vor Kraftwerkserrichtung), sowohl hinsichtlich Bau als auch Anlagenbetrieb mit Wasserentnahmen, abzustellen ist.

### d. Zusammenfassung

Es ergibt sich, dass bereits vor Lancierung der vorliegenden Initiative nach Bundesrecht keine allgemeine gesetzliche Verpflichtung bestand, im Rahmen von Konzessionsverfahren betreffend bestehenden Anlagen für in der Vergangenheit erfolgte Eingriffe rückwirkend Ersatzmassnahmen zu leisten.

# B) Bemerkungen zum vorliegenden Gesetzesvorhaben («VE UVEK-N»)

a. Zum vorgeschlagenen neuen Absatz 5 zu Artikel 58a (Kommissionsmehrheit)

Es geht hier um Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft sowie um die Definition des Ausgangszustands als Referenzpunkt für die Bestimmung solcher Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen.

Soweit dieser Referenzzustand der aktuelle Zustand im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ist, deckt sich dies mit dem Ergebnis der Analyse des aktuellen Rechtsstands in Punkt A). So müssen für vergangene, aus der Erstkonzession resultierende Eingriffe keine Massnahmen vorgesehen werden. Dieser Absatz dient daher formell der Rechtssicherheit durch Klarstellung der bestehenden Rechtslage auf Gesetzesebene.

Mit diesem Vorschlag erfolgt ausserdem eine Gleichstellung mit Projekten aus anderen Materien, wie bspw. dem Strassenbau oder den Seilbahnanlagen, wo in der Praxis stets von einem aktuellen Ausgangszustand, und nicht von einem historischen Referenzzustand ausgegangen wird.

Die vorliegende Umsetzung der Initiative im Rahmen von Art. 58 a WRG ist allerdings ungenügend, denn Art. 58a WRG erfasst nur Konzessionserneuerung, also Fälle, in denen an denselben Konzessionär eine neue Konzession erteilt wird. Die Initiative zielt jedoch auf alle Fälle ab, in denen ein neues Konzessionsverhältnis betreffend eine bestehende Wasserkraftanlage geschaffen werden soll, wie bspw. auch im Fall einer nach einem Heimfall beschlossenen Selbstnutzung des Gemeinwesens (vgl. Art. 3 Abs. 1 WRG<sup>2</sup>).

Der Begriff «Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft» ist unserer Ansicht eine sehr umfassende Formulierung. Laut Bericht der UREK-N vom 9. Oktober 2018 zum Vorentwurf seien darunter nur Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG<sup>3</sup> gemeint. Unklar ist, warum bspw. nicht auch Ersatzmassnahmen für BLN-Objekte gemäss Art. 6 NHG oder für Objekte gemäss Art. 18a NHG (bspw. Auenschutzgebiete von nationaler Bedeutung) vom

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> « Sofern die Konzession nichts anderes bestimmt, ist der Konzessionär, dessen Anlagen nach Ablauf oder Hinfall der Konzession nicht weiter benutzt werden, verpflichtet, die Sicherungsarbeiten vorzunehmen, die durch das Eingehen des Werkes nötig werden. »

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> «Das verftigungsberechtigte Gemeinwesen kann die Wasserkraft selbst nutzbar machen...»

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> « Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen. »

präsentierten Vorschlag erfasst sind. Im letzten Absatz zu Punkt 2.2.2.2, Seite 7 des Berichts, steht, dass in diesen Fällen bis dato stets vom «Ist-Zustand» ausgegangen worden sei, was an sich auch den Zustand im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung meinen kann (in diesem Sinn auch Seite 18, Punkt 2.4.1). Allerdings bestehen daran Zweifel, weil der Bericht auf Seite 12 zu Punkt 3.2 die genannten Bereiche als vom vorliegenden Gesetzesvorhaben gar nicht tangiert bezeichnet.

Weiter ist das Verhältnis dieser neuen Bestimmung zu den übrigen Schutzgesetzen (insb. GSchG und BGF) aus den Ausführungen im Bericht nicht klar. Zu betonen ist, dass Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG als Schutzgesetz für schutzwürdige Lebensräume nicht nur terrestrische oder semiterrestrische Lebensräume erfasst, sondern auch Biotope für die nach der Fischereigesetzgebung oder nach den anerkannten Roten Listen geschützten Pflanzen- und Tierwelt. Zudem verlangt das GSchG bspw. neben einer Erhöhung der Mindestrestwassermenge andere Massnahmen, falls seltene Lebensräume und -gemeinschaften, die direkt oder indirekt von der Art und Grösse des Gewässers abhängen, nach Möglichkeit eben durch gleichwertige *Massnahmen* ersetzt werden müssen (vgl. Art. 32 Abs. 2 GSchG). Insbesondere ist also unklar, ob sich die neue Bestimmung im WRG punkto Massnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG tatsächlich nur auf terrestrische und semiterrestrische, nicht aber auf aquatische schützenswerte Lebensräume beziehen soll, wie es auf Seite 18, Punkt 2.4.1. des UVEK-N-Berichts angedeutet wird. Weiter ist unklar, in welcher Beziehung diese Bestimmung überhaupt zu den anderen Schutzgesetzen steht. Die Konsequenz dieser Unklarheiten wäre allenfalls die Annahme unterschiedlicher Ausgangszustände im Kontext des Vollzugs von Bundesrecht im Rahmen der Neureglung des Nutzungsrechts an Wasserkraftanlagen.

# b. Ergänzende Bemerkungen zu Art. 58a Abs. 5 WRG

Nicht angesprochen wird im Bericht der UREK-N die Tatsache, dass Wasserkraftanlagen, die keiner UVP unterliegen, von diesem Gesetzesvorhaben nicht erfasst sind.

Diese Bestimmung stellt auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ab. Gesetzessystematisch wäre damit das Gesuch im Sinne von Absatz 2 des Art. 58a WRG gemeint. Ein Gesuch um eine neue Konzession kann jedoch auch später als 15 Jahre vor Konzessionsablauf gestellt werden. In seltenen Fällen kann es sogar nach Konzessionsablauf gestellt werden. Im letzteren Fall kann die Anlage im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung sogar bereits ausser Betrieb genommen sein, was in Hinblick auf die Bestimmung des Referenzzustands mit Fassungen «ausser Betrieb» einen Unterschied machen kann.

«Alte» Eingriffe, somit Beeinträchtigungen, die aus der einstmals erteilten Wasserrechtskonzession resultieren, sind überdies Gegenstand von aktuellen Sanierungsmassnahmen. Sie werden somit zumindest partiell in Zukunft bei der Regelung des neuen Nutzungsrechts gar nicht mehr bestehen.

Es ist zu bedauern, dass im Bericht der UREK-N kein ausdrücklicher Bezug zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel als weiteres sonstiges «Schutzgesetz» hergestellt wird. Es wird aber davon ausgegangen, dass auch dieses Gesetz ein Schutzgesetz im Sinne des genannten Berichts ist.

## c. Zum vorgeschlagenen neuen Absatz 6 zu Art. 58a (Kommissionsminderheit)

Laut genanntem Bericht der UREK-N soll mit Absatz 6 in Ergänzung zum neuen Absatz 5 die Grundlage für verhältnismässige Massnahmen zu Gunsten von Natur und Landschaft geschaffen werden, die sich am gegenwärtig vorhandenen ökologischen Potenzial im Konzessionsgebiet orientieren. Dies unabhängig davon, ob mit einer neuen Konzession neue Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume einhergehen oder nicht. Es handelt sich bei diesem Vorschlag also nicht um Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen für erfolgte Eingriffe im klassischen Sinne, sondern um Massnahmen eigenen Typs zur Realisierung solcher aktueller Aufwertungs-Potenziale. Wer wie der Bericht der UREK-N (Seite 13, Punkt 3.3.3) in diesem Sinne von Aufwertung spricht, hat vornehmlich Lebensräume in der Natur ohne besonderen ökologischen Wert im Visier, da bei eben diesen Aufwertungspotenziale anzutreffen sein werden. «Aufwertung» bedeutet in Sinne dieses Berichts die Aufhebung unerwünschter Zustände bzw. die Entwicklung eines naturnahen Zustands.

Somit stellt sich die Frage, mit welcher Rechtfertigung Gesuchsteller, bei Übernahme von Absatz 6 in das WRG, über Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen betreffend «neue», durch die Wasserkraftanlage hervorgerufene Beeinträchtigungen hinausgehend auch noch für weitergehende «Aufwertungsmassnahmen» im oben genannten Sinne zu sorgen haben sollen. Der Grundgedanke hier entspricht den Interessen am Schutz der Umwelt, Natur, Landschaft und vor allem der Biodiversität, auch im Zusammenhang mit dem Weiterbetrieb von bereits bestehenden Wasserkraftanlagen, deren Nutzungsrechte abgelaufen sind. Der Kanton erkennt in diesem Vorschlag das Bedürfnis nach einem möglichen Ausgleich oder Kompromiss dafür, dass der Gesuchsteller «alte Eingriffe» der Wasserkraftanlage nicht wiederherzustellen bzw. angemessen zu ersetzen hat. Offenbar dürften nach Ansicht einer Kommissionsminderheit «die Fehler der Vergangenheit nicht ungesühnt blieben». Der erfolgte Verlust an «Biodiversität» müsse ausgeglichen werden. In Hinblick auf die Praxis kann noch ein weiterer, im Bericht UREK-N nicht angesprochener Aspekt zur vorliegenden Frage der Rechtfertigung genannt werden, nämlich, dass es immer schwieriger wird, überhaupt angemessene Ersatzmassnahmen im Sinne der entsprechenden Vollzugsrichtlinie des BAFU zu finden.

Die mittels dem vorgeschlagenen Absatz 6 konkret geplante Umsetzung dieses Regelungsziels überzeugt jedoch nicht. Auch die Erläuterungen im Bericht der UREK-N führen zur Schlussfolgerung, dass mit dem «VE UVEK-N» eine gesetzliche Grundlage für alle nur möglichen Aufwertungen geschaffen wird und in den konkreten Erneuerungsverfahren viele *Unsicherheiten über die (inhaltliche und räumliche) Reichweite der Bestimmung* verbleiben.

Zudem ist unklar, was die vorgesehene Verpflichtung der Behörde zur «Prüfung» betrifft. Es hat den Anschein, als ob die Konzessionsbehörde von Amts wegen bei jedem solchen Gesuch entsprechende Massnahmen zu prüfen habe. Dies widerspricht der bisherigen Aufgabe der Gesuchsteller, einen umfassenden Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) mit ausgearbeiteten Massnahmen zugunsten von Natur und Umwelt zu verfassen. Auch wird an dieser Stelle an die Kritik der RKGK und der EnDK an diesem Absatz 6 hingewiesen.

## C) Schlussfolgerungen und Anträge

- I. Art, 58a Abs, 5 WRG
- a. Insbesondere wegen der mit der durch die Bestimmung gewonnenen Rechtssicherheit auf Gesetzesstufe unterstützt der Kanton Wallis grundsätzlich eine Bestimmung wie den vorgeschlagenen Absatz 5. Dieser bestätigt die geltende Rechtssituation (siehe dazu oben Punkt A). Er würde sich decken mit den Empfehlungen der beiden Bundesämter laut gemeinsamen Faktenblatt aus dem Jahr 2016.
- b. ANTRAG 1: Die neue Bestimmung ist jedoch derart umzusetzen, dass alle Fälle, in denen ein neues Nutzungsrecht betreffend eine bestehende Wasserkraftanlage geschaffen werden soll, erfasst sind. Es sei daran erinnert, dass der Weiterbetrieb einer bestehenden Anlage auch in der Form der in Art. 3 Abs. 1 WRG vorgesehen Selbstnutzung durch das Gemeinwesen (nach einem Heimfall) erfolgen kann. Eine Regelung im Rahmen von Artikel 58a WRG mit dem Titel «Konzessionserneuerung» wird dem nicht gerecht. Es ist der vorliegende Regelungsgegenstand deshalb aus Art. 58a WRG herauszulösen und es ist im WRG eine andere zweckdienliche, legistische Umsetzung zu suchen, bspw. unter einem neuen Artikel 58b mit dem Titel «Relevanter Ausgangszustand».
- c. ANTRAG 2: Es ist auf Gesetzesebene Klarheit dahingehen zu schaffen, was genau unter dem Begriff «Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft» verstanden wird, und zwar dahingehend, auf welche Schutzobjekte des NHG sich die Regelung zum «Ausgangszustand» beziehen soll, insb. ob nur auf schutzwürdige Lebensräume nach Art. 18 NHG oder auch auf Landschaften und Biotope von nationaler Bedeutung (siehe Art. 6 und 18a NHG). Die legistische Umsetzung der vorliegenden parlamentarischen Initiative muss im Endergebnis so ausgestaltet sein, dass es bei diesen unterschiedlichen natürlichen Lebensräumen nicht zur Annahme unterschiedlicher Ausgangszustände, allenfalls in ein- und demselben Verfahren für ein- und dasselbe Projekt, kommen kann.

- d. ANTRAG 3: Das Verhältnis der vorgeschlagenen Bestimmung im WRG zu gesetzlichen Grundlagen für Massnahmen zugunsten von Natur und Umwelt in anderen Schutzgesetzen auf Bundesebene, wie bspw. dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer oder das Bundesgesetz zum Schutz der Fischerei muss auf Gesetzesebene selbst klargestellt werden. Die neue Gesetzgebung muss in die bestehende gesetzliche Rahmenordnung so eingepasst sein, dass es nicht zu ungewollten Übersteuerungen dessen, was im vorliegenden Vorentwurf geregelt werden soll, durch andere Schutzgesetze kommen kann.
- e. **ANTRAG 4**: Es ist zu prüfen, ob es dem Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung widerspricht, wenn die neue Bestimmung nur für Wasserkraftanlagen zur Anwendung gelangen soll, die der UVP-Pflicht unterliegen.
- II. Art. 58a Abs. 6 WRG
- a. Der Kanton **lehnt** diese Bestimmung **insoweit ab**, als sie zu viele Rechtsunsicherheiten in den konkreten Verfahren herbeiführen kann und sie die Verantwortung für solche Massnahmen nicht primär beim Gesuchsteller für das neue Nutzungsrecht, sondern bei der Konzessionsbehörde zu verorten scheint.
- b. Der Kanton erkennt aber an, dass es die Verantwortung für die Nutzbarmachung einer einheimischen, erneuerbaren Energiequelle wie der Wasserkraft mit sich bringen kann, ökologische Aufwertungspotenziale in einem definierten Perimeter nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu realisieren. Es ist anzuerkennen, dass die Schweiz nicht nur eine Energiestrategie verfolgt, sondern auch eine Biodiversitätsstrategie.
- c. **ANTRAG 5**: Aus dem Vorgesagten ergibt sich der **Alternativvorschlag**, direkt in Absatz 5 folgenden Zusatz einzubauen:

«Diese Massnahmen umfassen, nach Möglichkeit und soweit sie verhältnismässig sind, auch die ökologische Aufwertung von durch Bestand und Betrieb der Wasserkraftanlage beeinflussten natürlichen Lebensräumen. »

Im Umweltverträglichkeitsbericht wäre im Sinne dieses Vorschlags zu klären, wie weit konkret der Massnahmenperimeter reicht, was mit entsprechendem Expertenwissen objektiv ermittelbar ist; weiter ob es in diesem Bereich ein Potenzial für die Aufwertung gibt, wo und wie also unerwünschter Zustände aufgehoben werden bzw. naturnahe Zustände entwickelt werden können. Der Verfasser des UVB leitete daraus mögliche Aufwertungsmassnahmen ab, die vom Nutzungsberechtigen im Rahmen dessen, was im Rahmen des Konzessionsverhältnisses verhältnismässig ist, umzusetzen wären.